

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst. Alle Abonnenten nehmen Befellungen entgegen.

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene Zeitspille 40 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 5. Juli

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Gewerblich-technische Bäckerei — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Gewerbliches Unterrichtsweisen — Das Handwerk in der künftigen Wirtschaftsordnung — Berufsämter — Staatliche Aufwendungen zur Förderung des Gewerbes für 1919 — Die Verjährung nach dem Kriege — Kurze Mitteilungen — Aus Nassau — Aus den Kreisverbänden — Aus den Lokalvereinen — Zeitschriftenschau — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.

Gewerblich-technische Bäckerei und Vorbildersammlung des Gewerbevereins für Nassau mit Lesesaal

und Auslage der Patentschriften, des Patentblattes, enthaltend die Patent-Anmeldungen, -Erteilungen und Gebrauchsmusterschutz-Eintragungen sowie des Warenzeichensblattes.

Geöffnet: Täglich von 10—1 Uhr vorm. und 4—6 Uhr nachm. mit Ausnahme von Mittwochs- und Samstagsnachmittag.

Benutzung im Monat Juni

Benutzung des Lesesaales	174
Ausgeliehene Bücher	142
Ausgeliehene Vorbilder	240

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vorkläufige Mitteilung

Es ist beabsichtigt, zur Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten

am Montag, den 28. Juli, vorm. 10½ Uhr,
im Landeshaus zu Wiesbaden

eine Versammlung der Vorsitzenden der Lokalgewerbevereine des besetzten Gebietes

abzuhalten. Sollten die Vereinsvorsitzenden im besetzten Gebiet Reisegenehmigung nach Wiesbaden und zurück erhalten können, dann sind sie ebenfalls zum Besuche der Versammlung eingeladen. Auch die Teilnahme anderer Mitglieder, insbesondere der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Geschäftsführer, der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe und der Schriftführer oder Rechner der Lokalgewerbevereine, ist sehr erwünscht.

Es wird ersucht, etwa notwendige Reiseausweise rechtzeitig zu beantragen.

Weitere Mitteilung folgt, sobald die Abhaltung der Versammlung von der Besatzungsbehörde genehmigt worden ist.

Wiesbaden, den 30. Juni 1919.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände und Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe.

Betr. die Einrichtung von Berufsämtern.

Wir lenken die Aufmerksamkeit der Vorstände und Geschäftsstellen der Kreisverbände auf den in diesem Blatte abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 18. März ds. Js. betr. die Einrichtung von Berufsämtern. Diese Berufsämter dienen der allgemeinen Berufsberatung und werden voraussichtlich in allen Kreisen eingerichtet. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist ein Gebiet, auf dem sich

die Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe seither schon betätigt haben. Es liegt deshalb nahe, sie auch zur Mitarbeit in der neuen Organisation heranzuziehen. Das kann dadurch geschehen, daß

1. in denjenigen Kreisen, in denen keine öffentlichen Arbeitsnachweise bestehen oder keine Kreisjugendpfleger bestellt sind, das Berufsamt an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes angeschlossen und der Geschäftsführer des Kreisverbandes mit der Geschäftsführung des Berufsamtes beauftragt wird;

2. Vertreter des Kreisverbandes (Handwerker und Gewerbetreibende, auch Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen) in den Beirat des Berufsamtes entsandt werden.

Die Vorstände der Kreisverbände werden ersucht, ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit bei der Einrichtung und Verwaltung der Berufsämter in der angegebenen Richtung zu erklären und alsbald dahingehende Anträge bei dem zuständigen Landrat zu stellen. Wir haben uns ebenfalls in diesem Sinne mit den Landräten in Verbindung gesetzt.

Wiesbaden, den 30. Juni 1919.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Betr. Schulverläumnisse in den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nach den Feststellungen sind die Schulverläumnisse mancherorts immer noch unverhältnismäßig zahlreich. Abgesehen von ungerechtfertigten Abhaltungen durch Arbeitgeber sind es die Schüler selbst, die durch Vorschützen von Krankheit, Unwohlsein oder sonstigen Scheingründen den Schulbesuch veräumen. Besonders unter den älteren Jahrgängen gibt es viele Elemente, die mit allen Mitteln sich dem Schulzwang zu entziehen suchen. Hier hilft nur unerbittliches, scharfes Eingreifen, um dem Uebel zu steuern. Der Lehrer darf nicht mündliche Entschuldigungen durch Geschwister von Schülern oder durch Mitschüler entgegennehmen, sondern es muß in allen Krankheitsfällen eine schriftliche Anzeige des Arbeitgebers oder aber des Vaters oder Pfarrers vorliegen, ehe ein Schulverläumnis als entschuldigt angenommen werden darf. Ohne diese peinliche Prüfung, die unter Umständen bis zur Vorlage des Krankenscheines oder ärztlichen Zeugnisses erweitert werden muß, läßt sich die unverhältnismäßig hohe Ziffer der Entschuldigungen wegen Krankheit nicht auf das gerechtfertigte Maß heruntersetzen. Das von uns mit Verfügung vom 12. 9. 1917 (Abgedruckt in Nr. 42 des „Nass. Gewerbeblattes“ 1917.) angeordnete Mahnverfahren — Mahnkarte — ist überall zur Durchführung zu bringen. Mahnkarten sind durch unsere Geschäftsstelle erhältlich. Wo die Ortspolizeibehörde in Strafsachen verfahren sollte, wolle uns Mitteilung gemacht werden.

Die Fortbildungsschule hat in dieser schweren Zeit eine doppelt wichtige Aufgabe, sie muß sich dessen stets bewußt sein.

Wiesbaden, den 30. Juni 1919.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Lehrer Johann Borig in Ristel wurde mit Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten zum nebenamtlichen Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule ernannt.

Mit der Leitung von gewerblichen Fortbildungsschulen wurden beauftragt die Herren:

Lehrer Theodor Arnold in Herborn,
Hauptlehrer Christian Müller in Gersbahn und

Hauptlehrer Heinrich Müller in Gommern.

Behauftrag an gewerbliche Fortbildungsschulen erhielten:

Lehrer Rudolf Hardt in Grävenwiesbach.

Lehrer Georg Woerler in Hochheim a. M.

Lehrer Horn in Höchst a. M.

Techniker Frey in Höchst a. M.

Techniker Schmitt in Höchst a. M.

Lehrer Eugen Burg in Wallau und

Tiefbautechniker Friedrich Horsch aus Diebentopf in Wallau.

Das Handwerk in der künftigen Wirtschaftsordnung.

Die Reichsregierung hat ein organisatorisches Wirtschaftsprogramm aufgestellt, wozu eine Durchführung des Gedankens der wirtschaftlichen Selbstbestimmung, auf dem sich die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebaut hat, enthalten ist. Diese Arbeitsgemeinschaft ist im Dezember vorigen Jahres geschaffen worden von den führenden Berufsvertretungen der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie bezweckt nach ihren Satzungen die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen, sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten. Diese Arbeitsgemeinschaft, in deren Verwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengefaßt werden, gliedert sich in Fachgruppen und in Untergruppen für die einzelnen Gewerbezweige, die unter dem Gesichtspunkte der gemeinsamen Verarbeitung von Rohstoffen gebildet sind. Diese Organisation soll nicht nur die gewerblichen Erzeuger, also Industrie und Handwerk, sondern auch Handel und Landwirtschaft umfassen. Die Reichsregierung hat sich zu dieser Arbeitsgemeinschaft wiederholt in aller Form bekannt und der Reichswirtschaftsminister Wißell erklärte in der Nationalversammlung, daß sich das Handwerk, das gerne eine selbständige Stellung in der neuen Wirtschaftsordnung eingenommen hätte, der Arbeitsgemeinschaft anpassen müsse. Für die Zukunft des deutschen Handwerks ist dies von entscheidender Bedeutung. Auf dem 19. Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag am 28. und 29. April ds. Js. in Hannover befaßte sich dieser eingehend mit dieser Angelegenheit aufgrund eines Berichtes des Generalsekretärs Dr. Meusch, dem wir darüber folgendes entnehmen:

„Das Handwerk muß unter allen Umständen mit der Arbeitsgemeinschaft rechnen. Ich sehe hierin die Kernfrage der Stellungnahme des Handwerks zur neuen Wirtschaftsorganisation, deren Lösung über die weitere Zukunft der eigenen Berufsvertretungen des Handwerks entscheidet. Wir stehen denn auch schon seit geraumer Zeit in Verhandlungen über den Anschluß des Handwerks an die Arbeitsgemeinschaft, der unter allen Umständen erfolgen muß. Diese Verhandlungen sind wieder dadurch besonders erschwert, daß die Meinungen des Handwerks über die Art des Anschlusses geteilt sind. Auch hierauf hat der Reichswirtschaftsminister Wiffell in der Nationalversammlung mit Recht verwiesen. Der Rammertag wollte den Anschluß des Handwerks an die Arbeitsgemeinschaft in der Form herbeiführen, daß für das Handwerk eine selbständige Fachgruppe errichtet werden sollte, deren Untergruppen nach den Bezirken der Handwerkskammern unbeschadet einer weiteren sachlichen Gliederung nach Berufen gebildet werden sollten. Wir wollten also für die Mitarbeit des Handwerks in der Arbeitsgemeinschaft die Organisation zur Anwendung bringen, die das Demobilisationsministerium in der Verordnung vom 9. April ds. Js. für die Rohstoffversorgung des Handwerks anerkannt hat. Wir haben diese Absicht nicht reiflos verwirklichen können, weil die im Bunde der Bezugsvereinigungen zusammengefaßten Fachverbände ihrerseits den Gedanken des unmittelbaren Anschlusses ihrer Gewerbebezüge in den für die Industrie gebildeten Fachausschüssen vertreten. Es streiten sich eben im Handwerk zwei grundsätzliche Anschauungen über den zweckmäßigen Aufbau der Organisation: die eine Richtung will das Handwerk sachlich aufbauen, die andere Richtung vertritt die regionale Ständesvertretung unter Zusammenfassung der einzelnen Berufe. Es ist der alte Streit zwischen Fachverband und Handwerkskammer, der hier nach der Entscheidung drängt. Ich glaube, dieser Streit läßt sich nicht allein zugunsten einer Richtung entscheiden, ohne den gegenwärtigen Verhältnissen Zwang anzutun und die Vertretung der Interessen des Handwerks empfindlich zu stören. Das Handwerk ist sachlich nicht so weit organisiert, daß es reiflos von den Fachverbänden vertreten werden könnte. Selbst wenn aber der von mir durchaus ersehnte Zustand reiflosen sachlichen Zusammenschlusses im Handwerk eintreten würde, selbst dann würde neben der sachlichen eine allgemeine Ständesvertretung nach regionalen Grundsätzen erforderlich sein. Ich bemühe mich seit einem Jahrzehnt um den Ausgleich der Gegensätze zwischen Fachverband und Handwerkskammer. Mein Wunsch ist eine Ständesvertretung des Handwerks, so wie sie sich jetzt unter dem Zwange der Verhältnisse in der Industrie vollzogen hat, wo im Reichsverband der deutschen Industrie Fachverbände und Handwerkskammern sich zusammengefunden haben. Die gleiche Entwicklung können wir jetzt auch bei der Landwirtschaft feststellen. Was für die Industrie und Landwirtschaft möglich gewesen ist, kann für das Handwerk doch nicht unmöglich sein. Ich habe deshalb bei meinen Verhandlungen mit dem Demobilisationsamte wegen des Anschlusses des Handwerks an die Arbeitsgemeinschaft nach einer Lösung gesucht, die geeignet ist, auch im Handwerk die Vereinigung zu einer zentralen Arbeitsgemeinschaft aller Berufsvertretungen des Handwerks, der sachlichen wie der wirtschaftlichen, mit Einschluß der Handwerkskammern, anzubahnen.

Der gegenwärtige Stand unserer Verhandlungen über den Anschluß an die Arbeitsgemeinschaft ist danach folgender: Es wird eine selbständige Fachgruppe für das Handwerk gebildet, deren Leitung der Deutsche Handwerks- und Gewerkeamtstag in Verbindung mit den zentralen Fachverbänden und den Genossenschaftsverbänden des Handwerks übernimmt, indem hierfür ein besonderer Geschäftsführer bei der Arbeitsgemeinschaft bestellt wird. Diese Fachgruppe wird paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Handwerks besetzt. In ihr werden alle diejenigen Gewerbebezüge des

Handwerks vereinigt, die nicht gemeinsam mit der Industrie zu Fachausschüssen vereinigt sind, wobei es den Fachverbänden des Handwerks überlassen bleibt zu entscheiden, ob sie Anschluß an die Fachausschüsse der Industrie oder bei der zentralen Fachgruppe für das Handwerk suchen wollen. Das erstere wird regelmäßig wohl bei solchen Berufen der Fall sein, in denen ein Übergang von der Industrie zum Handwerk stattfindet, wo also wenige Unterschiede in der wirtschaftlichen Funktion bzw. im Betriebssystem bestehen, als vielmehr nur Unterschiede in der Größe der Betriebe. Beabsichtigt ist, auch den Gewerbebezügen, die sich den Fachausschüssen der Industrie angeschlossen haben, Gelegenheit zur Mitwirkung in der zentralen Fachgruppe für das Handwerk zu geben. Wir wollen damit erreichen, daß auf diese Weise möglichst die berufsständische Einheit des Handwerks gewahrt bleibt und den besonders gelagerten Verhältnissen der Handwerksbetriebe auch bei solchen Fragen Rechnung getragen werden kann, an denen die Industrie nicht direkt beteiligt ist. Beabsichtigt ist endlich, der zentralen Fachgruppe für das Handwerk das Recht zur Mitbeteiligung bei der Entscheidung der Frage zu geben, ob die Einbeziehung eines handwerksmäßigen Gewerbebezuges in die Fachausschüsse der Industrie erfolgen soll.

Die Vorarbeiten für diese Regelung sind im Gange. Ihre Durchführung setzt die Uebereinstimmung der sämtlichen Berufsvertretungen des Handwerks voraus, um die ich von dieser Stelle aus dringend bitte. Die von uns in Verbindung mit dem Demobilisationsministerium in Aussicht genommene Art des Anschlusses des Handwerks an die Arbeitsgemeinschaft weist vielleicht den einzigen Weg, auf dem das Handwerk unter Aufrechterhaltung seiner selbständigen Berufsvertretungen in das System der Gemeinwirtschaft eingefügt werden kann. Wenn jetzt das Handwerk nicht einig wird, dann ist ihm nicht mehr zu helfen! Ich wende mich an die Fachverbände wie an die Handwerkskammern mit dem dringenden Appell zur Einigung. Es ist die Zukunft Ihres Standes, die von der Geschlossenheit Ihres Handelns abhängt. Unser Vorschlag wird den Sonderverhältnissen der einzelnen Gewerbebezüge, wird den berechtigten Anforderungen der Fachverbände wie der Kammern in gleicher Weise gerecht. Er will alle Kräfte im Handwerk zu gemeinsamer Arbeit vereinigen, um das Ganze zusammenzuhalten, um dem deutschen Handwerk seine besondere Stellung in der deutschen Wirtschaft, seine produktive und kulturelle Sondermission zu erhalten. Es ist das letzte Mal, daß die Berufsvertretungen des Handwerks die Möglichkeit haben, ihr Geschick und das ihres Standes selbst zu bestimmen.

(Schluß folgt.)

Berufsämter.

Die preussischen Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft usw. haben betr. Ausgestaltung der Berufsberatung am 18. März ds. Js. folgenden bedeutungsvollen Erlaß an die nachgeordneten Behörden gerichtet.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisation über Arbeitsnachweise und Berufsberatung vom 9. Dez. 1918 (RGBl. S. 1421*) bestimmen wir folgendes:

§ 1.

Zur Förderung der planmäßigen Berufsberatung sind nach Maßgabe des Bedürfnisses Berufsämter einzurichten. Die Errichtung hat in der Regel für den einzelnen Stadt- und Landkreis zu erfolgen; die Errichtung gemeinsamer Berufsämter für mehrere Kreise ist zulässig. Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie die selbständigen Städte der Provinz Hannover (§ 27, Abs. 1

*) Abgedruckt im „Arbeitsnachweis in Deutschland“ Nr. 5.

der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, Gesetzsaml., S. 181) sind befugt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde besondere Berufsämter einzurichten. Die Berufsämter können nach Bedarf örtliche Stellen für Teile ihres Bezirks einrichten. Will ein Kreis die Errichtung eines Berufsamtes unterlassen, so bedarf er dazu der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 2.

Die Berufsämter haben die Aufgabe, Personen, die neu ins Berufsleben eintreten oder ihren Beruf wechseln wollen, sowie die gesetzlichen Vertreter von Jugendlichen bei der Berufswahl zu beraten. Sie haben dabei eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte und eine zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsgelegenheiten zu erstreben und dahin zu wirken, daß bei der Berufswahl die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftliche Lage des Wählenden angemessen berücksichtigt werden.

Die Berufsberatung hat sich auf die männliche und weibliche Jugend zu erstrecken und umfaßt folgende Gebiete:

1. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für die Lehrlinge des Handwerks, des Großgewerbes, des Handels, der Land- und der Hauswirtschaft.
2. Berufs- und Arbeitsberatung für die Arbeiter ohne besondere Vorbildung im Gewerbe, Handel, Land-, Forst- und Hauswirtschaft (Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, Dienstboten usw.). Die Arbeitsberatung muß in ständiger Fühlung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen.
3. Berufsberatung und Laufbahnberatung für die Jugendlichen, die zur Vorbereitung auf einen späteren Beruf eine weitere schulmäßige Ausbildung suchen.

Für die Berufsberatung von Schülern und Schülerinnen, die sich akademischen und ähnlichen Berufen zuwenden wollen, können besondere Einrichtungen geschaffen werden.

§ 3.

Die Verfassung des Berufsamtes regelt der Kreis, die Gemeinde oder der Kommunalverband im Einvernehmen mit dem Provinzialberufsamt (§ 8) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4.

Soweit gut ausgebaut öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind, ist die Berufsberatung in der Regel mit diesen als selbständige Einrichtung zu verbinden. Zulässig und besonders in ländlichen Bezirken empfehlenswert ist es, sie an Einrichtungen der Jugendpflege anzuschließen. Ebenso ist es zulässig, auch selbständige Stellen dafür zu errichten.

§ 5.

Zur Führung der Geschäfte für das Berufsamt sind Männer und Frauen zu berufen, die in der Behandlung der Jugendlichen erfahren und für die Zwecke der Berufsberatung besonders vorgebildet sind (Volkswirtschaftler, Vertreter des Berufslebens, Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungs- und Fachschulen, der Volks- und Mittelschulen, der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, Geistliche, Jugendpfleger, Arbeitsnachweisbeamte usw.).

§ 6.

Für jedes Berufsamt ist ein Beirat einzurichten, dessen Größe und Zusammensetzung sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten hat. Bei der Auswahl der Mitglieder kommen in Frage Vertreter vom Handwerk, Handel, Großgewerbe und Landwirtschaft, von Berufsvereinen, von Behörden und staatlichen Betrieben, von Schulen, sowie Vertreter der Ärzteschaft und der Jugendpflege. Den Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern, den Gewerkschaften, Handwerkerverbänden, Innungen und gewerblichen Vereinen sowie den Jugendpflegeausschüssen ist dabei ein ihrer Bedeutung entsprechender Einfluß zu gewähren.

Nach Bedarf sind für einzelne Berufsgruppen, wie Handwerk, Großgewerbe, Handel,

antobere
31) sind
behörde
die Be-
Stellen
ill ein
unter-
nennung

Landwirtschaft, Hauswirtschaft, oder für einzelne Sondergruppen, wie Hilfschüler, Schüler mit dem Reifezeugnis höherer Schulen, besondere Fachauschüsse zu bilden. Auch können Vertrauensmänner für einzelne Berufe gewählt werden.

§ 7.

Die Mitwirkung der Schule geschieht entsprechend dem Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 28. März 1918 (U. II, Nr. 202). Die Schule hat die Arbeit der Berufsämter nach Kräften zu fördern, insbesondere auch die Ausfüllung der für die Berufsämter notwendigen Vordrucke vorzunehmen.

Zur Berufsberatung ist, wenn irgend möglich, ein Arzt heranzuziehen; die Mitwirkung eines Psychologen empfiehlt sich bei größeren Berufsämtern.

§ 8.

In jeder Provinz ist ein Provinzialberufsamt mit einer Geschäftsstelle zu errichten, die in der Regel an den Arbeitsnachweisverband der Provinz (der Zentralstelle im Sinne von § 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1918) anzuschließen ist. Die Errichtung erfolgt durch den Provinzialverband, der auch die Satzung erläßt. In dieser ist Bestimmung zu treffen über die zur Förderung der Berufsberatung in der Provinz notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch über Einrichtungen für den zwischenörtlichen Ausgleich, weiter über die Bildung eines Beirats, der aus dem in § 6 bezeichneten Personenkreise zu wählen ist.

Das Provinzialberufsamt kann die Berufsberatung für Schüler und Schülerinnen, die sich akademischen und ähnlichen Berufen widmen wollen, unmittelbar übernehmen. Dabei wird es sich zweckmäßigerweise die Mitwirkung des Provinzialschulkollegiums zu sichern haben.

Das Provinzialberufsamt hat regelmäßig an eine noch zu bezeichnende Zentralstelle zu berichten.

§ 9.

Die Mittel für die Einrichtung und Verwaltung der Berufsämter sind, soweit sie nicht von den Vertretungen der beteiligten Erwerbskreise übernommen werden, von den Kreisen und Gemeinden, für die Provinzialberufsämter von den Provinzialverbänden zu tragen. Der Staat wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuschüsse gewähren. Anträge der Gemeinden, Kreise usw. auf Bewilligung von Zuschüssen sind an das Ministerium für Handel und Gewerbe durch die Provinzialberufsämter zu richten.

Staatliche Aufwendungen zur Förderung des Gewerbes für 1919.

A. G. V. Im neuen Haushaltsplan der prov. Handels- und Gewerbeverwaltung für 1919, der in Gesamtausgabe mit 27 Millionen Mark abschließt, sind für das gewerbliche Unterrichts- und wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke 15 884 467 Mark vorgesehen, für die Porzellanmanufaktur 1 667 700 Mark und für das Landesgewerbeamt 144 230 Mark. Dem Handwerk und Kleingewerbe stehen etwa 15 Millionen Mark zur Verfügung, davon allein zur Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen und Kosten ihrer Beaufsichtigung 4 100 000 Mark. Für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte an Fortbildungs- und Fachschulen sind 425 000 Mark vorgesehen; ferner 1 784 330 Mark als Zuschüsse zur Unterhaltung der vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Fachschulen. Zur Förderung der Hausindustrie durch Schulen, Wanderunterricht, Schenkung und Verteilung von Arbeitsgeräten an Hausgewerbetreibende und andere Maßnahmen sind 100 000 Mark ausgeworfen, zur Ausbildung von Personen, die sich einem gewerblichen oder kaufmännischen Beruf widmen wollen, ein gleicher Posten. Der Dispositionsfonds zu Aufwendungen behufs Förderung des gewerblichen Unterrichts für gemeinnützige, gewerbliche Unternehmungen, Einrichtungen und Vereine für technische Sammlungen, Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, zur Förderung der Industrie durch Verleihung von Maschinen und Unterstufungen usw. beträgt 446 000 Mark. Für die Veranlagung und Unterhaltung ausgezeichnete

Lehrer und Lehrkräfte an gewerblichen Unterrichtsanstalten sind 20 000 Mark vorgesehen, für die Veranlagungen der Handwerkskammern usw., zur Förderung des Kleingewerbes 160 000 Mark; zur Förderung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung und Rechtsberatung 200 000 Mark und zur Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens 40 000 Mark. Beim gewerblichen Unterrichtswesen werden auch die zahlreichen Baugewerk- und Maschinen-Fachschulen staatlich unterstützt; ebenso die Kunst- und Gewerbeschulen sowie die Fachschulen für Textilindustrie und für verwandte Gewerbe.

Die Verjährung nach dem Kriege.

Bekanntlich verjähren persönliche Forderungen nach zwei Jahren, gewerbliche Forderungen, anderen Kapitalzinsen, Miet- und Pachtzinsen, Renten, Ausgleichleistungen, Unterhaltsbeiträge, überhaupt alle sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen nach vier Jahren. Seit Ausbruch des Krieges sind aber diese Verjährungsfristen immer von Jahr zu Jahr verlängert worden. Infolgedessen verjähren die persönlichen Forderungen, die im Jahre 1912 entstanden sind und sonst Ende 1914, also nach 2 Jahren, verjährt wären, erst Ende 1919, und die gewerblichen und anderen Forderungen, die im Jahre 1916 entstanden sind und sonst Ende 1914, also nach vier Jahren, verjährt wären, ebenfalls Ende 1919. Natürlich verjähren auch alle persönlichen Forderungen aus dem Jahre 1913—1917 und alle gewerblichen und sonstigen Forderungen aus den Jahren 1911—1915 erst Ende 1919. Man kann also kurzweg sagen, daß alle Forderungen seit 1912 bzw. 1916 mit dem Schlusse des Jahres 1919 verjähren. Vielleicht ist aber in den letzten Jahren eine Abzahlung oder eine Anerkennung seitens des Schuldners erfolgt. Dann läuft die zweijährige bzw. vierjährige Frist unter Umständen erst nach dem Schlusse des Jahres 1919 ab.

Hat z. B. ein Schuldner im Jahre 1918 seine Schuld anerkannt, so läuft die Verjährung, sofern eine persönliche Forderung in Betracht kommt, erst Ende 1920, sofern aber es sich um eine gewerbliche oder ähnliche wiederkehrende Zahlung handelt, erst Ende 1922 ab.

Kann also ein Schuldner unter den gegenwärtigen schweren Wirtschaftsverhältnissen nicht zahlen, dann soll man sich wenigstens eine Abzahlung machen, oder ein Anerkenntnis leisten lassen. Dann ist man, wenn sie jetzt noch erfolgen, sogar bis Ende 1921 bzw. 1923 gegen Verjährung geschützt.

(Mitteilungen der Handwerkskammer Saarbrücken.)

Kurze Mitteilungen.

Güterverkehr zwischen dem besetzten Gebiet.

Nach Entscheidung der französischen Unterkommission in Mainz ist nunmehr der Güterverkehr der besetzten Stationen Cronberg, Eschborn, Niederhöchstadt und Weiskirchen (Taunus) auch mit dem besetzten Gebiet zugelassen.

Die Leitung des gesamten Güterverkehrs von und nach den genannten Stationen und dem besetzten Gebiet hat aber Höchst (Main) — Rodelheim zu erfolgen.

Während der Fahrt durch die neutrale Zone werden die Wagen durch eine Militärperson begleitet werden.

In dem Verzeichnis der besetzten Stationen ist die Nummerierung hinter den genannten Stationen zu streichen.

Güterverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und Gaus und Vorch.

Das Interalliierte Wirtschaftskomitee hat den Güterverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland land einerseits und den Orten Gaus und Vorch andererseits unbeschränkt zugelassen.

Aus Nassau.

Die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse

gewähren fortan Hypotheken- und Kommunal-Darlehen zu einem Zinssatz von 4½ Prozent. Auf Wunsch des Schuldners kann auch ein Zinssatz von 4¼ Prozent neben einem einmaligen Unkostenbeitrag von 5 Prozent gewählt werden. Dieser Unkostenbeitrag kann entweder in einer Summe bei der Auszahlung des Darlehens oder durch Verrechnung auf die ersten fünf Tilgungsraten entrichtet werden.

Aus den Kreisverbänden.

Kreisverband für den Rheingaukreis.

Die diesjährige Hauptversammlung des Kreisverbandes findet am Sonntag, den 6. Juli, nachm. 3.30 Uhr, im Gasthaus Engel, in Erbach a. Rh. statt mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 2. Kassenbericht und Wahl der Rechnungsprüfungscommission.
 3. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans für 1919/20.
 4. Neuwahl des 2. Vorsitzenden für den verfl. Gärtnerbezirk W. Becker zu Rüsselsheim.
 5. Gründung eines Arbeitgeberverbandes für den Rheingaukreis.
 6. Belästigung des Borgantwessens.
 7. Anträge und Wünsche aus der Versammlung.
- Zu zahlreichen Besuche der Versammlung wird eingeladen.

Der Kreisverband für Handwerk und Gewerbe im Kreise Unterlahn

hat außer in Diez und Ems auch eine Geschäftsstelle in Nassau eingerichtet, wo der Geschäftsführer jeden vierten Mittwoch im Monat nachmittags 2—5 Uhr im Rathause Zimmer 5 Sprechstunden abhält.

Aus den Lokalvereinen.

Höchst a. M.

In der am 26. Juni im „Brauhaus“ abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung des hiesigen Lokal-Gewerbevereins wurden der Geschäftsführer des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe, Herr Rentant A. Hartleib, zum ersten Vorsitzenden und Herr Möbelfabrikant Kerling zum weiteren Vorstandsmitglied gewählt, sodas sich der Vorstand nunmehr als folgenden Herren zusammensetzt: Rentant Hartleib, Schmiedemeister R. Dienstbach, Spenglermeister H. Fischer, Fabrikant A. Hartleib, Möbelfabrikant Kerling, Lehrer Kießer, Schlossermeister A. Kreuzer, Kalermeister H. Wetz, Lehrer Wusch, Bautechniker Schrodt, Möbelfabrikant Jos. Vogel und Kalermeister Joh. Vogt. Aus den Verhandlungen heben wir hervor, daß von verschiedenen Seiten darüber geklagt wurde, daß nach Einführung der achtstündigen Arbeitszeit viele Gewerbetreibenden ihre freie Zeit zur Ausführung von Privatarbeiten benutzten und dadurch die Preise herabdrückten. Der Vorstand wurde beauftragt, mit den Vorständen der einzelnen Arbeiterorganisationen in Verbindung zu treten, um die Abstellung dieses Mißstandes herbeizuführen. Weiter wird der Vorstand versucht, mit den Vertretern der einzelnen Gewerbe Richtpreise festzusetzen. Von einem Mitgliede wurde auf den Mißstand hingewiesen, daß der Unterricht in der Zeichenschule nicht mehr wie früher an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten Stunde, sondern einmal morgens und ein andermal nachmittags stattfände, wodurch die Schüler mandmal nicht wußten, wann der Unterricht stattfände und ihn dann veräumten. Vom Vorstande aus wurde dazu bemerkt, daß er diese Unregelmäßigkeit, die mit der militärischen Regelung eines Schulgebäudes zusammenhänge, selbst am meisten beklage, und der Unterricht zur Zeit leider nur dann abgehalten werden könne, wenn ein Schulsaal zur Verfügung stände und die betreffenden Schüler und Lehrer frei seien. Es wurde alsdann ein Antrag angenommen, an zuständiger Stelle die Bitte auszusprechen, daß bei Aufstellung der Stundenpläne für die Volksschule etwas mehr Rücksicht genommen werden möge auf die Bedürfnisse der Zeichenschule, damit dieselbe regelmäßig abgehalten und wieder auf die Leistungen gebracht werden könne, die sie vor dem Kriege aufweisen konnte. — Zur Beilegung der Veranlassung sollen wieder regelmäßig Monatsversammlungen abgehalten und in derselben in kurzen Vorträgen mit anschließender Aussprache gewerbliche Fragen behandelt werden.

Hadamar.

In der letzten Versammlung des Lokalgewerbevereins wurde auf Anregung des Landratsamtes zu Limburg beschlossen, den Zeichenunterricht der gewerblichen Fortbildungsschule, der bisher Sonntags erteilt wurde, auf Montag 1—3 Uhr zu verlegen. Der Sachunterricht wird wie bisher Mittwoch 1—5 Uhr abgehalten. Es wurde betont, daß jetzt die Schule wieder zu ihrem Rechte kommen müsse und Beurlaubungen nur in den dringendsten Fällen stattfinden könnten und dann niemals für 4 Stunden an einem Tage. Wenn eine genügende Zahl Teilnehmer sich meldet, soll ein Vorbereitungscurriculum für die theoretische Weiterprüfung abgehalten werden. Anmeldungen können bei dem Vorsitzenden des Lokal-

gewerbevereins, Herrn Sattlermeister Joseph Weiss, hier, erfolgen. Um den aus der Volksschule entlassenen Mädchen Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben, beabsichtigt der Volksgewerbeverein, eine Mädchenfortbildungsschule ins Leben zu rufen. Anmeldungen werden ebenfalls bei dem Vorsitzenden entgegengenommen.

Zeitschriftenschau.

Die bekannte Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“ (Hrsg. v. Hermann, Berlin W. 8, Kauerstraße 43/44) hat neuerdings eine Beilage „Berufsberatung“ erhalten, deren erste Nummer am 20. April d. J. erschienen ist. Die Herausgabe der Beilage erfolgt durch den Ausschuss für Berufsberatung an der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Wir machen alle diejenigen Stellen, die mit der Berufsberatung zu tun haben, auf die Neuerscheinung aufmerksam.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Protokoll

über die 208. Vorstandssitzung der Handwerkskammer am 17. Juni 1919.

Anwesend: Der Vorsitzende: Herr Carstens, Wiesbaden, sowie die Vorstandsmitglieder, Herren Feger, Falkenstein; Gande, Frankfurt; Müller, Frankfurt; Müller, Bad Ems; Stadtrat Meier, Wiesbaden, sowie der Syndikus der Handwerkskammer Herr Schroeder, Wiesbaden. Wegen der Verkehrsperre ist Herr Bank, Biedenkopf, am Erscheinen verhindert.

1. Das Protokoll der jüngsten Sitzung wird genehmigt.

2. Das Protokoll der Vollversammlung vom 20. Mai 1919 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

3. Aus dem Geschäftsbericht des Syndikus ist hervorzuheben:

a) Das stellvert. Vorstandsmitglied, Herr August Schanz, Frankfurt a. M., ist inzwischen als unbescholtener Stadtrat in den Magistrat zu Frankfurt a. M. gewählt worden. Der Vorstand ist darüber befriedigt und beglückwünscht den Gewählten.

b) Die beantragte Vereidigung der Bürobeamten muß ausgesetzt werden bis zur Festlegung der neuen Eidesformel für die Staatsbeamten.

c) Der neue Haushaltsplan ist durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

d) Der Kammertag beabsichtigt die Einrichtung eines Steuerreparats. Der Vorstand begrüßt dies und regt dabei an, für die Befreiung der Vorstände der freien Berufe bei Gewerbe- und Umsatzsteuer und der Beamten bei der Einkommensteuer einzutreten.

e) Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Offerte der Torfolum-Werke zur Erleichterung des Bauens. Die Drucksachen sollen den einzelnen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

f) Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Organisation zur Unterstützung von Lehrlingen mit Beihilfen in Wiesbaden, Frankfurt a. M. und Küsselsheim.

g) Außerdem nimmt der Vorstand den Bericht über die Tätigkeit der Vermittlungsstelle entgegen.

4. Patent- und Gebrauchsmuster-Fristen. Der Vorstand hält die Verlängerung der Fristen um die Kriegsdauer für unzumutbar und spricht sich deshalb dagegen aus.

5. Zulassung zur Meisterprüfung. Dem Antragsteller H. K. zu M. wird empfohlen, zunächst die Gesellenprüfung abzulegen und auf Grund derselben die Anmeldung zur Meisterprüfung zu wiederholen.

6. Der Zentral-Unterrichtsverband der Schornsteinfegermeister wendet sich gegen die Kommunalisierung dieses Gewerbes und ersucht um Unterstützung. Der Vorstand geht darin ein mit dem Unterrichtsverband und beschließt ihn zu unterstützen.

7. Verwaltungsgebäude: Der Kauf des Hauses Nikolastr. 41 ist inzwischen notariell getätigt und die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erteilt. Die Kündigung der Parterrewohnung zum 1. Oktober ist erfolgt.

8. Der Vorsitzende berichtet eingehend über die gegenwärtigen Verhältnisse und die zwischenzeitigen Maßnahmen bei dem Handwerker-Erholungsheim. Die Wiederaufnahme des Betriebes wird für Mitte August erhofft.

9. Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Ministerialvorschriften über die Errichtung von Berufsämtern. Bedenken sind nicht zu erheben.

10. Desgl. von der geplanten zukünftigen Wirtschaftsordnung. Diese vertrauliche Vorlage soll bei den einzelnen Mitgliedern zur vertraulichen Kenntnisnahme zirkulieren.

11. Meisterprüfung: Ein Antrag auf Abnahme der theoretischen Meisterprüfung im Anschluß an die Höchster Kurse unter Teilnahme der Lehrer wird grundsätzlich abgelehnt, den Prüfungskommissionen aber anheimgegeben, bei den Prüfungen die Lehrer der Kurse zuzuziehen.

12. Für den zweiten Kursus für Eigenbelonbau in Frankfurt a. M. wird eine Beihilfe von 300 Mark bewilligt.

13. Der Gesellschaft zur Fürsorge für die männl. Jugend in Berlin wird wiederum ein Beitrag von 20 Mark bewilligt.

14. Herr Gande berichtet über Änderungen im Vorstand des Hauptauschusses zu Frankfurt a. M., über die Vorarbeiten betr. Neue Befehung der Prüfungskommissionen in Frankfurt, über Streitfragen und Tarifwesen und bittet schließlich, auch dem Handwerksamt Frankfurt immer eine Ausfertigung des Protokolls der Vorstandssitzung zur Information mitzuteilen.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Der Syndikus der Handwerkskammer.
Schroeder.

Bekanntmachung

Ansiedelung

von Handwerkern auf dem Lande betr.

Infolge des Krieges sind auf dem Lande Stellen für selbständige Handwerker frei geworden. Unsere Feststellungen haben ergeben, daß es sich dabei handelt um Wagner, Schuhmacher, Schmiede, Schreiner, Schneider, Schlosser, Sattler, Spengler usw. Die frei gewordenen Stellen befinden sich in den Kreisen Biedenkopf, Dill, Oberwesterwald, Unterwesterwald, Untertamms, Obertamms, Höchst, Almburg, Oberlahn, Rheingau, St. Goarshausen, Westerburg, Udingen, Wiesbaden Land und Unterlahn. Handwerker, welche geneigt sind, sich auf dem Lande anzusiedeln, wollen sich alsbald schriftlich hierher melden. Wir werden Ihnen dann alles nähere mitteilen. Zum Teil stehen Wohnungen und Werkstätten zur Verfügung.

Wiesbaden, den 23. Juni 1919.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Die zu den Um- und Erweiterungsarbeiten auf dem Postgrundstück in Frankfurt (Main), Zeil, im 5. Baujahr erforderlichen

1. Maurerarbeiten,
2. Massivdecken und Treppen,
3. Schmiede- und Eisenarbeiten

sollen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden. Zeichnungen, Anbietungs- und Ausführungsbedingungen und Preisverzeichnisse liegen im Postbauamt in Frankfurt (Main), Zeil, Seitengebäude, 2. Gesch., zur Einsicht aus. Die Angebotshefte können daselbst (soweit Vorrat reicht) gegen Erstattung von je 1.25 M für Maurerarbeiten und je 0.75 M für Massivdecken und Schmiede- und Eisenarbeiten bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen an das obengenannte Postbauamt einzufenden. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter für Maurerarbeiten am 10. Juli, vormittags 10 Uhr, für Massivdecken und Treppen am 10. Juli, vormittags 11 Uhr, für Schmiede- und Eisenarbeiten am 10. Juli, vormittags 12 Uhr. Zuschlagsfrist 14 Tage. Falls keines der Angebote für annehmbar befunden wird, bleibt die Ablehnung sämtlicher Angebote vorbehalten.

Frankfurt (Main), 24. Juni 1919.

Der Postbaurat.

Schlusabrechnung für den 31. Dez. 1918.

Activa	M.	Passiva	M.
Kassa	51.45	Mitglieder Guthaben	1025.—
Schuldner	3.40	Reservefonds	20.—
Bankkonto	1122.—	Handlungsvermögen	131.85
	1176.85		1176.85

Mitgliederbewegung:

Bestand am 1. 1. 18	17 Mitglieder
Zugang	—
Abgang	8
Bestand am 31. 12. 18	14 Mitglieder

Lieferungsgenossenschaft der Schlosser

G. G. m. b. H. zu Biedenkopf

J. Bank Louis Kleinherr Wilhelm Winter.

Bauschule Rastede
(Oldbg.)
Meister- und Polierkurse
Ausführlich. Programm frei.

Sämtliche Druckfahnen
liefert Hermann Rand,
Wiesbaden, Friedr. Dr. Dr.



Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 44. — Fernruf 833, 844, 893, 6172.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. 28 Filialen (Landesbankstellen) u. 208 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden 30 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung

Sonstige Geschäftszweige

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots). Vermietung verschließbarer Schrankfächer, An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Behördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.